

Hinweise des NABU zum Gesetz zur REDIII-Umsetzung im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Während in einem Eckpunktepapier BMUV und BMWK 2022 noch verlauten ließen, dass es „**wichtig ist** (...), den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem **Artenschutz besser in Einklang zu bringen**“, heißt es nun in der Gesetzesbegründung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (REDIII) für Windenergie an Land und Solarenergie (ebenfalls vom BMUV und BMWK), dass „**eine Versagung der Genehmigung** von Windenergieanlagen aus **Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (...) nicht möglich** (ist).“ Diese beiden Aussagen stehen im starken Widerspruch zueinander und zeigen gleichzeitig eindrücklich die starke, einseitige Gewichtung der ersten Aussage: Statt einen beschleunigten, naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, beobachten wir zunehmend eine Abschwächung des Naturschutzes – ohne Nachweise, dadurch eine tatsächliche Beschleunigung zu erreichen¹. Gleichzeitig werden sowohl nachweisliche Hemmnisse für den Ausbau wie z. B. der Personalmangel in den zuständigen Behörden, als auch Schutz und Wiederherstellung der Natur, z. B. durch das Naturflächengesetz gar nicht oder wenig ambitioniert angegangen. Hier besteht eine deutliche Schiefelage. Statt zentrale Probleme anzugehen, konzentriert man sich auf Maßnahmen, deren tatsächlicher Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende zumindest sehr fraglich ist.

Der Gesetzesvorschlag für die Umsetzung der REDIII für Windenergie an Land und Solarenergie stellt keine Ausnahme dar. Es handelt sich dabei um die Umsetzung einer europäischen Richtlinie, die maßgeblich von deutschen Vertreter*innen auf europäischer Ebene vorangetrieben wurde. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht muss selbstverständlich erfolgen. Der deutsche Gesetzgeber sollte dabei jedoch das Prinzip der 1:1 Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben – ein Ziel des Deutschlandpakts - einhalten. Mit seinem jetzigen Inhalt enthält das Gesetz zahllose Änderungen, die über die vom europarechtlichen Rahmen vorgesehenen Ausnahmen von Natur- und Artenschutzrecht hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sind trotz aller Ausnahmen weiter an das hohe Niveau des Arten- und Naturschutzes gebunden. Wird das Gesetz so wie bisher vorgesehen beschlossen, birgt es hohe Risiken einer fehlenden Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, was wiederum die Planungssicherheit der Unternehmen gefährdet und damit eine Beschleunigung der Energiewende eher behindern als befördern könnte. Gleichzeitig werden Chancen vertan, eine Harmonisierung von Artenschutz und Ausbau der erneuerbaren Energien im engen Rahmen der umzusetzenden REDIII zu unterstützen. Bei einzelnen Vorgaben bleibt die REDIII wage und lässt den Mitgliedstaaten einen Anpassungsspielraum bei der Umsetzung, um nationale Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Das sollte genutzt werden, um beispielsweise noch ausstehende Aufträge aus dem Koalitionsvertrag, z. B. den Solardachstandard umzusetzen.

Um eine Übereinstimmung des Gesetzes zur Umsetzung der REDIII im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie mit dem Europarecht sicherzustellen und dabei gleichzeitig einen Beitrag dazu zu leisten, den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Artenschutz ernsthaft in Einklang

¹ Mit dem Anstieg des Zubaus von Windenergie- und PV-Anlagen im Jahr 2023 als Beweis für die beschleunigende Wirkung zu argumentieren, ist aus unserer Sicht zu kurz gegriffen. Im Jahr 2023 installierte Anlagen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen, z. B. des Osterpaketes bereits weit im Genehmigungsverfahren vorangeschritten und können somit von den „Erleichterungen“, insbesondere im Bezug auf umweltrechtliche Gutachten nicht oder nur eingeschränkt profitiert haben.

zu bringen und Risiken für eine Beschleunigung der Energiewende zu minimieren, braucht es Ergänzungen und Anpassungen des Entwurfs.

Ganz besonders möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen. Vertiefende Erläuterungen und konkrete Änderungsvorschläge sind der Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf des Gesetzes zu entnehmen (grün hinterlegt sind die zugehörigen Kapitel der Stellungnahme).

- Jegliche Regelungen, die über die Vorgaben der REDIII hinausgehen, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dazu zählen insbesondere die Abschaffung der artenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Prüfung in Beschleunigungsgebieten (Kapitel 3.1), die Verpflichtung zur Ausweisung aller Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete (Kapitel 3.2) und Einschränkung des Begriffs der „Umweltauswirkungen“ (Kapitel 3.4).
- Es kann für die Planungs- und Rechtssicherheit der Anlagenbetreiber, sowie für die Berücksichtigung besonderer naturschutzfachlicher Bedingungen vor Ort entscheidend sein, in Einzelfällen die entfallenden Umweltprüfungen (UVP-, FFH-Verträglichkeits-, Artenschutz- und wasserrechtliche Prüfung) auch in Beschleunigungsgebieten durchzuführen. Der kategorische Ausschluss der Prüfungen im jetzigen Entwurf nimmt sowohl den Anlagenbetreibern als auch den Behörden jeglichen Ermessensspielraum. Daher sollte eine Regelung eingeführt werden, die eine Durchführung der Umweltprüfungen auf Verlangen des Antragsstellers oder der zuständigen Behörde ermöglicht (Kapitel 2.2).
- Die Entscheidung, ob ein Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann, hat keinen Einfluss darauf, ob in dem Gebiet der Ausbau von erneuerbaren Energien grundsätzlich möglich ist. Stattdessen geht es darum, ob der Wegfall umweltrechtlicher Prüfungen dadurch gerechtfertigt wird, dass es sich um „unkritischere“ Gebiete handelt. Es muss sichergestellt werden, dass dieses Kriterium tatsächlich erfüllt wird. Daher sollten vorwiegend aus Naturschutzsicht vorbelastete (künstliche und versiegelte) Flächen für einen beschleunigten Ausbau in den Blick genommen werden. Die Aufnahme des Solardachstandards in das Gesetz wäre dafür ein erster Schritt (Kapitel 1.1). Dieser muss im Übrigen durch Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) zeitnah im deutschen Recht verankert werden. Auch Erleichterungen für den Ausbau auf gewerblichen Flächen könnten den Ausbau auf vorbelasteten Flächen voranbringen. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass in jeglichen Schutzgebieten und wertvollen Gebieten für die Natur weiterhin eine UVP durchgeführt werden muss und diese nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden können (Kapitel 1.2).
- Zur Entlastung der Behörden bei der Festlegung von Minderungsmaßnahmen (im Rahmen der Gebietsausweisung und bei der Genehmigung) sollten etablierte und wirksame Maßnahmen standardmäßig für alle Gebiete und alle Projekte – unterschieden nach Wind an Land und Solarprojekten – im Gesetz festgelegt werden (Kapitel 2.1). Zur Berücksichtigung lokaler und technischer Besonderheiten entbindet dies die Behörden nicht von der Verpflichtung weitere Maßnahmen festzulegen, reduziert aber den Aufwand, stellt eine Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der zu ergreifenden Maßnahmen sicher und bietet eine erste Orientierung hinsichtlich des finanziellen Aufwands für die Betreiber.